

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

07.09.2023

**Geschäftszahl**

Ra 2023/15/0001

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie Ra 2017/15/0051 B 27. Juni 2018 RS 1 (hier: "berufsmäßiger Parteienvertreter" statt "Rechtsanwalt")

**Stammrechtssatz**

Der Fehler einer Kanzleimitarbeiterin eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes ist dem Rechtsanwalt (und damit der Partei) dann als Verschulden anzulasten, wenn er die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Überwachungspflicht gegenüber der Mitarbeiterin verletzt hat. Zu den Aufgaben des Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit der Wahrung einer Frist gehört es, die Frist festzusetzen (zu berechnen), ihre Vormerkung anzuordnen und die richtige Eintragung im Kalender im Rahmen der gebotenen Aufsichtspflicht zu überwachen (vgl. z.B. VwGH 30.10.2003, 2003/15/0042 und 0071, sowie 29.9.2004, 99/13/0248). Er hat Maßnahmen vorzukehren, die Fehleintragungen verhindern oder sie rechtzeitig als solche erkennen lassen, indem er z.B. eine andere geschulte und verlässliche Mitarbeiterin mit der laufenden Kontrolle der Eintragungen betraut oder selbst regelmäßig in kurzen Intervallen geeignete Überprüfungen durchführt.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023150001.L02